

**Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen
mit Behinderung in der Stadt Wegberg
vom 25. Juni 2020**

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 6. Mai 2026

Aufgrund von § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderung soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Hierzu sollen Barrieren beseitigt werden. Einrichtungen müssen für jedermann auffindbar und zugänglich sein und genutzt werden können.

Alle sind aufgerufen, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen.

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf städtischer Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen. Zur näheren Bestimmung hat der Rat der Stadt Wegberg nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW) diese Satzung erlassen.

§ 1

Zielsetzung

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

- (2) Rat und Verwaltung der Stadt Wegberg sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des § 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wegberg gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Wegberg zu einer barrierefreien Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung von ehrenamtlichen Beauftragten

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene bestellt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Wegberg bis zu zwei ehrenamtliche Beauftragte. Die Bestellung endet mit dem Ablauf der im Zeitpunkt der Bestellung laufenden Ratsperiode.
- (2) Die Bestellung von zwei ehrenamtlichen Beauftragten erfolgt nur dann, wenn sich die beiden Personen vor der Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Rat über die ihnen jeweils zu übertragenden Aufgaben (§ 3) geeinigt haben.
- (3) Wird eine Person bestellt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung (Vollpauschale) eines Ratsmitglieds entspricht. Werden zwei Personen bestellt, erhalten beide eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe einer halben Aufwandsentschädigung (halbe Vollpauschale) für ein Ratsmitglied entspricht.

§ 3

Aufgaben

Der/Dem Beauftragten der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Ansprechpartner/in für die Belange behinderter Menschen der Stadt Wegberg
- Bewahrung und Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihrer Gleichbehandlung
- die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken

Die/der Beauftragte der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen

- überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- ermittelt die Bedürfnisse und Erwartungen der Menschen mit Behinderung in Wegberg.

- informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine/ihre Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen / Mitbürger als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.
- pflegt Kontakte zu Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden und den Behindertenbeauftragten der Nachbarkommunen und des Kreises.
- nimmt repräsentative Aufgaben bei öffentlichen Terminen wahr, die für Menschen mit Behinderung relevant sind.
- unterstützt die städtischen Fachbereiche, Einrichtungen und Betriebe in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung berühren.
- kümmert sich um die mit den Aufgaben nach § 3 der Satzung verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden städtischen Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen berühren könnten, ist die/der Beauftragte der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/Dem Beauftragten der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Wegberg gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (3) Der/die Beauftragte der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen hat das Recht, an allen Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse beratend als Teil der Verwaltung teilzunehmen.
- (4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben die Beauftragte/den Beauftragten der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5

Berichtspflicht

Jede gemäß § 2 bestellte Person erstattet dem Hauptausschuss einmal im Kalenderjahr einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegberg, 25. Juni 2020

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

Diese Satzung ist am 03.07.2020 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 6. Mai 2026

Die Änderung wurde am 05.05.2026 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 15.05.2026 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.